

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



22. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 21. März 2025

Nummer 12

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
BEKANNTMACHUNG der 4. Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses am 31.03.2025	113-115
Rückwirkende Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße"	115-117
Rückwirkende Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße"	117-118
Rückwirkende Inkraftsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße"	119-120
Rückwirkende Inkraftsetzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße"	121-122
Rückwirkende Inkraftsetzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße"	123-124
Rückwirkende Inkraftsetzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße"	125-126
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
Jagdgenossenschaft Elbenau-Grünwalde	127
Unternehmensflurbereinigungsverfahren Bernburg A 14 Verf.-Nr.: 611/1-01BBG087	128-129
Einladung Vollversammlung Jagdgenossenschaft Pretzien	129

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**BEKANNTMACHUNG****der 4. Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses
am 31.03.2025****Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr****Sitzungsort:** Rathaus, Großer Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)**TAGESORDNUNG****Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 10.02.2025
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.03.2025
7. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 06.03.2025
8. Informationen der Verwaltung
9. Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit öffentlichem Charakter
- 9.1. Antrag Nr. 010/2025
AfD-Fraktion vom 20.02.2025
Einbau einer Feuer-Rettungstür sowie die Nutzung der Rettungs-Notfallrutsche im Haus der kleinen Stifte in Plötzky (2. Rettungsweg)
10. Vorlagen-Nummer: 0122/2025
Wirtschaftliche Beteiligung an der SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH
11. Vorlagen-Nummer: 0003/2025-IV
Jahresabschlussberichte 2023 und Wirtschaftspläne 2025 von Beteiligungen
12. Vorlagen-Nummer: 0110/2025
Entsendung eines Mitglieds des Stadtseniorenrates als Interessenvertreter in den Fachausschuss Soziales
13. Vorlagen-Nummer: 0112/2025
Entschädigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für ehrenamtlich Tätige in den Vertretungen und Ausschüssen (Entschädigungssatzung)

14. Vorlagen-Nummer: 0115/2025
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hundesteuersatzung - HStS)
15. Vorlagen-Nummer: 0117/2025
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2025
16. Vorlagen-Nummer: 0118/2025
Berufung einer Funktionsträgerin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Ehrenbeamtin
17. Vorlagen-Nummer: 0119/2025
Berufung eines Funktionsträgers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Ehrenbeamten
18. Vorlagen-Nummer: 0126/2025
Bestätigung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Schönebeck (Elbe) und Entlastung des Oberbürgermeisters
19. Vorlagen-Nummer: 0129/2025
Rücknahme der Entsendung eines Mitgliedes des Stadtrates in die Gesellschafterversammlung der SWB Städtischen Wohnungsbau GmbH Schönebeck
20. Vorlagen-Nummer: 0130/2025
Entsendung eines Vertreters der Fraktion BfS in die Gesellschafterversammlung der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH Schönebeck
21. Vorlagen-Nummer: 0131/2025
Rücknahme der Entsendung eines Mitgliedes des Stadtrates in den Aufsichtsrat der SWB Städtischen Wohnungsbau GmbH Schönebeck
22. Vorlagen-Nummer: 0132/2025
Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Fraktion BfS in den Aufsichtsrat der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH
23. Vorlagen-Nummer: 0133/2025
Rücknahme der Entsendung eines Mitgliedes des Stadtrates in die Gesellschafterversammlung der SWS Stadtwerke Schönebeck GmbH
24. Vorlagen-Nummer: 0134/2025
Entsendung eines Vertreters der Fraktion BfS in die Gesellschafterversammlung der SWS Stadtwerke Schönebeck GmbH
25. Vorlagen-Nummer: 0135/2025
Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Fraktion BfS in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schönebeck GmbH (SWS)
26. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
27. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

28. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
29. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
30. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 10.02.2025
31. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 06.03.2025
32. Informationen der Verwaltung
33. Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit nichtöffentlichem Charakter
34. Vorlagen-Nummer: 0116/2025
Genehmigung eines Forderungsverlustes

35. Vorlagen-Nummer: 0128/2025
Genehmigung eines Forderungsverlustes für die VEOLIA GmbH
36. Vorlagen-Nummer: 0111/2025
Ankauf von Grundstücksflächen an der Magdeburger Straße
37. Vorlagen-Nummer: 0113/2025
Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechtes und Verkauf des Grund und Bodens -
Schwarzer Weg 2
38. Vorlagen-Nummer: 0114/2025
Verkauf einer Ergänzungsfläche Am Hummelberg 5
39. Vorlagen-Nummer: 0120/2025
Abberufung eines Funktionsträgers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)
aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
40. Vorlagen-Nummer: 0121/2025
Tausch einer Grundstücksfläche an der Gommernschen Straße 2 OT Pretzien
41. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
42. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 19.03.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ nach § 214 Abs. 4 BauGB.

Vorbemerkung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 wurde am 13.09.2001 durch den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 im „Rundblick Schönebeck“ erfolgte zuvor am 25.09.2001. Die Ausfertigung durch den zuständigen Oberbürgermeister erfolgte erst nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes am 27.09.2001 (formeller Fehler).

Die vorhergehende Ausfertigung der Satzung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Bebauungsplans und folgt dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie § 9 Abs. 1 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ist der formelle Fehler rückwirkend durch erneute Bekanntmachung zu heilen.

Bekanntmachung

Die Stadt hat geprüft, dass keine grundlegende Änderung der Sach- und Rechtslage der Abwägung und Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ vom 13.09.2001 vorliegt. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Gemäß § 214 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit durch die Stadt Schönebeck (Elbe) die ausgefertigte Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ erneut ortsüblich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 rückwirkend zum 02.10.2001 in Kraft gesetzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 27.09.2001 ausgefertigt.

Maßgebend ist die jeweilige beschlossene Planfassung des Bebauungsplans einschließlich Begründung für die:

1. Änderung vom Juli 2001.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung der Bekanntmachung und die Begründung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

montags	von 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags	von 09:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	nach Vereinbarung
donnerstags	von 09:00 - 11:30
freitags	nach Vereinbarung

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zur **Terminvereinbarung** nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:

Telefon: +49 3928 710-420

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung parallel in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse der Stadt Schönebeck (Elbe) : <http://www.schoenebeck.de> → Stadtentwicklung → Bauen → Auslegung → Aktuelle Informationen und Auslegungen eingesehen werden.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1,2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern wird die Rügemöglichkeit nach § 215 Abs. 1 BauGB, erneut in Gang gesetzt, insofern sich die Rüge nicht auf bisherige, im ergänzenden Verfahren nicht zu wiederholende Verfahrensschritte, die bereits verfristet sind, bezieht.

Stadt Schönebeck (Elbe), den 18.03.2025



Bert Knoblauch
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ nach § 214 Abs. 4 BauGB.

Vorbemerkung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 wurde am 06.12.2001 durch den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 im „Rundblick Schönebeck“ erfolgte am 17.09.2002. Die Ausfertigung durch den zuständigen Oberbürgermeister erfolgte nicht vor, sondern zeitgleich mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes am 19.09.2002 (formeller Fehler).

Die vorhergehende Ausfertigung der Satzung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Bebauungsplans und folgt dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie § 9 Abs. 1 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ist der formelle Fehler rückwirkend durch erneute Bekanntmachung zu heilen.

Bekanntmachung

Die Stadt hat geprüft, dass es keine grundlegende Änderung der Sach- und Rechtslage der Abwägung und Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 vom 06.12.2001 vorliegt. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Gemäß § 214 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit durch die Stadt Schönebeck (Elbe) die ausgefertigte Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ erneut ortsüblich bekanntgemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 rückwirkend zum 24.09.2002 in Kraft gesetzt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurden am 19.09.2002 ausgefertigt. Maßgebend ist die beschlossene Planfassung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 einschließlich Begründung vom September 2001.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung der Bekanntmachung und die Begründung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

montags von 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 09:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs nach Vereinbarung
donnerstags von 09:00 - 11:30
freitags nach Vereinbarung

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zur **Terminvereinbarung** nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:

Telefon: +49 3928 710-420

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung parallel in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse der Stadt Schönebeck (Elbe) : <http://www.schoenebeck.de> → Stadtentwicklung → Bauen → Auslegung → Aktuelle Informationen und Auslegungen eingesehen werden.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1,2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern wird die Rügemöglichkeit nach § 215 Abs. 1 BauGB, erneut in Gang gesetzt, insofern sich die Rüge nicht auf bisherige, im ergänzenden Verfahren nicht zu wiederholende Verfahrensschritte, die bereits verfristet sind, bezieht.

Stadt Schönebeck (Elbe), den 18.03.2025



Bert Knoblauch
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ nach § 214 Abs. 4 BauGB.

Vorbemerkung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 wurde am 25.09.2003 durch den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 im „Rundblick Schönebeck“ erfolgte am 25.11.2003. Die Ausfertigung durch den zuständigen Oberbürgermeister erfolgte erst nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes am 02.12.2003 (formeller Fehler).

Die vorhergehende Ausfertigung der Satzung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Bebauungsplans und folgt dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie § 9 Abs. 1 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ist der formelle Fehler rückwirkend durch erneute Bekanntmachung zu heilen.

Bekanntmachung

Die Stadt hat geprüft, dass keine grundlegende Änderung der Sach- und Rechtslage der Abwägung und Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes vom 25.09.2003 vorliegt. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Gemäß § 214 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit durch die Stadt Schönebeck (Elbe) die genehmigte und ausgefertigte Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ erneut ortsüblich bekanntgemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 wird rückwirkend zum 09.12.2003 in Kraft gesetzt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.2003 ausgefertigt.

Maßgebend ist die beschlossene Planfassung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 einschließlich Begründung vom Juli 2003.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung der Bekanntmachung und die Begründung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

montags von 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 09:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs nach Vereinbarung
donnerstags von 09:00 - 11:30
freitags nach Vereinbarung

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zur **Terminvereinbarung** nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:

Telefon: +49 3928 710-420

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung parallel in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse der Stadt Schönebeck (Elbe) : <http://www.schoenebeck.de> → Stadtentwicklung → Bauen → Auslegung → Aktuelle Informationen und Auslegungen eingesehen werden.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1,2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern wird die Rügemöglichkeit nach § 215 Abs. 1 BauGB, erneut in Gang gesetzt, insofern sich die Rüge nicht auf bisherige, im ergänzenden Verfahren nicht zu wiederholende Verfahrensschritte, die bereits verfristet sind, bezieht.

Stadt Schönebeck (Elbe), den 18.03.2025



Bert Knoblauch
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ nach § 214 Abs. 4 BauGB.

Vorbemerkung

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 wurde am 09.09.2004 durch den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 im „Rundblick Schönebeck“ erfolgte am 19.09.2004. Die Ausfertigung durch den zuständigen Oberbürgermeister erfolgte erst nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes am 07.10.2004 (formeller Fehler).

Die vorhergehende Ausfertigung der Satzung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Bebauungsplans und folgt dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie § 9 Abs. 1 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ist der formelle Fehler rückwirkend durch erneute Bekanntmachung zu heilen.

Bekanntmachung

Die Stadt hat geprüft, dass keine grundlegende Änderung der Sach- und Rechtslage der Abwägung und Satzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes vom 09.09.2004 vorliegt. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Gemäß § 214 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit durch die Stadt Schönebeck (Elbe) die genehmigte und ausgefertigte Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ erneut ortsüblich bekanntgemacht.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 rückwirkend zum 10.10.2004 in Kraft gesetzt.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 07.10.2004 ausgefertigt.

Maßgebend ist die beschlossene Planfassung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 einschließlich Begründung vom Juli 2004.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung der Bekanntmachung und die Begründung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

montags von 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 09:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs nach Vereinbarung
donnerstags von 09:00 - 11:30
freitags nach Vereinbarung

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zur **Terminvereinbarung** nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:

Telefon: +49 3928 710-420

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung parallel in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse der Stadt Schönebeck (Elbe) : <http://www.schoenebeck.de> → Stadtentwicklung → Bauen → Auslegung → Aktuelle Informationen und Auslegungen eingesehen werden.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1,2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern wird die Rügemöglichkeit nach § 215 Abs. 1 BauGB, erneut in Gang gesetzt, insofern sich die Rüge nicht auf bisherige, im ergänzenden Verfahren nicht zu wiederholende Verfahrensschritte, die bereits verfristet sind, bezieht.

Stadt Schönebeck (Elbe), den 18.03.2025



Bert Knoblauch
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ nach § 214 Abs. 4 BauGB.

Vorbemerkung

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 wurde am 26.08.2010 durch den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 erfolgte am 05.09.2010. Die Ausfertigung durch den zuständigen Oberbürgermeister erfolgte erst nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes am 07.09.2010 (formeller Fehler).

Die vorhergehende Ausfertigung der Satzung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Bebauungsplans und folgt dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie § 9 Abs. 1 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ist der formelle Fehler rückwirkend durch erneute Bekanntmachung zu heilen.

Bekanntmachung

Die Stadt hat geprüft, dass keine grundlegende Änderung der Sach- und Rechtslage der Abwägung und Satzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes vom 26.08.2010 vorliegt. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Gemäß § 214 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit durch die Stadt Schönebeck (Elbe) die genehmigte und ausgefertigte Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ erneut ortsüblich bekanntgemacht.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 rückwirkend zum 12.09.2010 in Kraft gesetzt.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 07.09.2010 ausgefertigt.

Maßgebend ist die beschlossene Planfassung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 einschließlich Begründung vom Juli 2010.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung der Bekanntmachung und die Begründung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

montags von 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 09:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs nach Vereinbarung
donnerstags von 09:00 - 11:30
freitags nach Vereinbarung

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zur **Terminvereinbarung** nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:

Telefon: +49 3928 710-420

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung parallel in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse der Stadt Schönebeck (Elbe) : <http://www.schoenebeck.de> → Stadtentwicklung → Bauen → Auslegung → Aktuelle Informationen und Auslegungen eingesehen werden.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1,2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern wird die Rügemöglichkeit nach § 215 Abs. 1 BauGB, erneut in Gang gesetzt, insofern sich die Rüge nicht auf bisherige, im ergänzenden Verfahren nicht zu wiederholende Verfahrensschritte, die bereits verfristet sind, bezieht.

Stadt Schönebeck (Elbe), den 18.03.2025



Bert Knoblauch
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ nach § 214 Abs. 4 BauGB.

Vorbemerkung

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 wurde am 05.07.2012 durch den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 im „Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 33“ erfolgte am 22.07.2012. Die Ausfertigung durch den zuständigen Oberbürgermeister erfolgte erst nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes am 24.07.2012 (formeller Fehler).

Die vorhergehende Ausfertigung der Satzung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Bebauungsplans und folgt dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie § 9 Abs. 1 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ist der formelle Fehler rückwirkend durch erneute Bekanntmachung zu heilen.

Bekanntmachung

Die Stadt hat geprüft, dass keine grundlegende Änderung der Sach- und Rechtslage der Abwägung und Satzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes vom 05.07.2012 vorliegt. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Gemäß § 214 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit durch die Stadt Schönebeck (Elbe) die genehmigte und ausgefertigte Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ erneut ortsüblich bekanntgemacht.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 rückwirkend zum 29.07.2012 in Kraft gesetzt.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 24.07.2012 ausgefertigt. Maßgebend ist die beschlossene Planfassung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 einschließlich Begründung vom Juli 2012.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung der Bekanntmachung und die Begründung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

montags von 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 09:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs nach Vereinbarung
donnerstags von 09:00 - 11:30
freitags nach Vereinbarung

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zur **Terminvereinbarung** nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:

Telefon: +49 3928 710-420

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung parallel in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse der Stadt Schönebeck (Elbe) : <http://www.schoenebeck.de> → Stadtentwicklung → Bauen → Auslegung → Aktuelle Informationen und Auslegungen eingesehen werden.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1,2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern wird die Rügemöglichkeit nach § 215 Abs. 1 BauGB, erneut in Gang gesetzt, insofern sich die Rüge nicht auf bisherige, im ergänzenden Verfahren nicht zu wiederholende Verfahrensschritte, die bereits verfristet sind, bezieht.

Stadt Schönebeck (Elbe), den 18.03.2025



Bert Knoblauch
Oberbürgermeister

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jagdgenossenschaft Elbenau-Grünewalde - Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung für das Jagdjahr 2024/2025 findet am Dienstag, den 01. April 2025, um 18:00 Uhr, im Gebäude der

Freiwilligen Feuerwehr Elbenau
Randauer Str. 12
39218 Schönebeck / OT Elbenau

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Diskussion
6. Auszahlung der Jagdpacht
7. Sonstiges

Eingeladen sind ausschließlich die Grundeigentümer von Flächen im Außenbereich in der Gemarkung Schönebeck-Grünewalde.

Der Jagdvorstand

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161 – 06846 Dessau-Roßlau

**Öffentliche Bekanntmachung****Schlussfeststellung**

vom 14.03.2025

1. Im **Unternehmensflurbereinigungsverfahren Bernburg A14, Aktenzeichen: 611/1-01BBG087**, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), in der jeweils geltenden Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
 - 1.1 Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - 1.3 Die Flurbereinigungskasse wurde ordnungsgemäß abgeschlossen.
 - 1.4 Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind für das o. g. Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen.
2. Das Flurbereinigungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.
3. Der Stadt Bernburg werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Gemeinschaftlich wahrzunehmende Aufgaben der Beteiligten bestehen im Flurbereinigungsverfahren nicht mehr.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, liegen somit die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Ahlers



- 2 -

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau
Telefon: +49 340 6506 -0
Telefax: +49 340 6506 -601
E-Mail: poststelleDE@alff.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:
E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.sachsen-anhalt.de

Einladung Vollversammlung Jagdgenossenschaft Pretzien

Samstag **12.04.2025 18:00 Uhr** Gaststätte „Birkenblick“ Plötzky

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Berichte des Vorstandes
 - 4.1 Protokoll erweiterte Vorstandssitzung
 - 4.2 Bericht des Kassenwarts
 - 4.3 Bericht der Kassenprüfer
 - 4.4 Bericht des Vorsitzenden
5. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
 - 6.1 Vorschläge für die Wahl der Kassenprüfer
 - 6.2 Wahl der Kassenprüfer
7. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht
8. Sonstiges (Fragen, Anregungen)
9. Schlusswort

Eingeladen sind alle Grundstückseigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Pretzien. Wollen sich Jagdgenossen vertreten lassen, ist eine beglaubigte Vollmacht vorzulegen. Im Anschluss an den offiziellen Teil der Vollversammlung findet ein gemütliches Beisammensein, zu dem die Partner der Jagdgenossen ab 19:00 Uhr eingeladen sind, statt.

Gunnar Frommhagen
Vorsitzender